

Merkblatt über die sichere Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen und Munition

Sie haben einen Schrank/Tresor der

Sicherheitsstufe A ohne Innenfach

Langwaffen max. 10

Kurzwaffen keine

Munition in einem separaten Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss

Sicherheitsstufe A mit nicht zertifizierten Innenfach (separat abschließbar)

Langwaffen max. 10

Kurzwaffen keine

Munition im Innenfach

Sicherheitsstufe A mit Innenfach Sicherheitsstufe B

Langwaffen max. 10

Kurzwaffen max. 5 im Innenfach

Munition im Innenfach

Sicherheitsstufe B

Möbeleinsatztresor mit einem Gewicht von ca. 30 bis 35 kg

Kurzwaffen max. 5

Munition in einem separaten Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss

Sicherheitsstufe B (Gewicht unter 200 kg oder mit einer gleichwertigen Verankerung mit weniger als 200 kg Abrissgewicht)

Langwaffen unbegrenzt

Kurzwaffen max. 5

Munition in einem separaten Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss

Sicherheitsstufe B mit Innenfach (separat abschließbar)

(Gewicht unter 200 kg oder mit einer gleichwertigen Verankerung mit weniger als 200 kg Abrissgewicht)

Langwaffen unbegrenzt

Kurzwaffen max. 5

Munition im Innenfach

Sicherheitsstufe B (Gewicht über 200 kg oder mit einer gleichwertigen Verankerung mit mehr als 200 kg Abrissgewicht)
Langwaffen unbegrenzt
Kurz Waffen max. 10
Munition in einem separaten Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss

Sicherheitsstufe B mit Innenfach (separat abschließbar)
(Gewicht über 200 kg oder mit einer gleichwertigen Verankerung mit mehr als 200 kg Abrissgewicht)
Langwaffen unbegrenzt
Kurz Waffen max. 10
Munition im Innenfach

Widerstandsgrad 0 (Gewicht unter 200 kg oder mit einer gleichwertigen Verankerung mit weniger als 200 kg Abrissgewicht)
Langwaffen unbegrenzt
Kurz Waffen max. 5
Munition

Widerstandsgrad 0 (Gewicht über 200 kg oder mit einer gleichwertigen Verankerung mit mehr als 200 kg Abrissgewicht)
Langwaffen unbegrenzt
Kurz Waffen max. 10
Munition

Widerstandsgrad 1
Langwaffen unbegrenzt
Kurz Waffen unbegrenzt
Munition

HINWEIS:

Die Aufbewahrung von Waffen in den Sicherheitsstufen A und B ist nur zulässig, wenn die Behältnisse vor dem 06.07.2017 bereits vom Waffenbesitzer als Waffenschränke genutzt wurden (Besitzstandwahrung § 36 Abs. 4 WaffG).

Eine künftige Nutzung durch Erben oder als neue gemeinschaftliche Aufbewahrung ist nicht zulässig.